

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## Das Laden von Handy oder E-Autos am Arbeitsplatz ist ein Vertragsverstoß

Weil ein Mitarbeiter den Akku seines Privatautos an einer Firmensteckdose aufgeladen hat mit Strom von einem Wert von 0,40 EURO, erhielt er eine fristlose Kündigung.

Während der Spätschicht hatte er sein Hybridauto an einer 220-Volt-Steckdose im Flur eines Seminartraktes aufgeladen, obwohl dies laut Hausordnung verboten gewesen sei, wie der Arbeitgeber argumentiert hatte.

Das Landesarbeitsgericht in Düsseldorf befand am 19. Dezember 2023, grundsätzlich sei das unerlaubte Laden eines Privatfahrzeugs auf Kosten des Arbeitgebers zwar ein Kündigungsgrund. Für das vorliegende Vergehen, bei dem es um Strom im Wert von 40 Cent ging, wäre eine Abmahnung aber wohl ausreichend gewesen (Az.: 8 Sa 244/23).

Weil das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer belastet war, riet das Gericht zu einem Vergleich, auf den sich die Streitparteien dann auch einigten.